

(Ober)Bürgermeister: Rechtsstellung

- unmittelbare demokratische Legitimation (Direktwahl, § 56, KWG)
- Amtszeit: 10 Jahre (§ 31 Abs. 2)
- Beamter der Gemeinde, Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten
- kein Dienstvorgesetzter (weder Beigeordnete noch Gemeinderat)

Beamter auf Zeit (§ 30 Abs. 2 = Kommunalwahlbeamter)

– in allen Gemeinden des Landes (Unterschied zu RP)

Besoldung (Alimentation): KomBesVo:

Von A 15 (unter 10000 Einwohnern) bis zu B 9 (über 180 000 Einwohnern)

+ Vergütungen aus Nebentätigkeiten

soweit nicht ablieferungspflichtig nach NebentätigkeitsVO